

# **Satzung des Vereins SpesMea Nepal e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen SpesMea Nepal e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Grafenau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 Nr. 1 und 2 AO und die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Unterstützung

- insbesondere der Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe in Nepal
- existenzgründender Projekte,
- der Infrastruktur,
- von Schul-, und Ausbildungsmöglichkeiten von Nepalesen jeglichen Alters und unabhängig des Geschlechts, sowie der Bereitstellung von Materialien, die dazu benötigt werden.
- von Krankenstationen, nicht nur in abgelegenen Regionen Nepals.

Daneben

- vermittelt der Verein Patenschaften für Menschen in Nepal, um diesen Menschen einen Schulbesuch, eine Grundbildung, eine Ausbildung in einem Beruf oder ein Einlernen in einer Arbeit zu ermöglichen, die zur Erlangung der Mittel zur unabhängigen Sicherung der Lebensgrundlagen notwendig sind.

Hierfür wird finanzielle Unterstützung zugesagt, den Paten steht es darüber hinaus frei, sowohl über den Verein als auch in Eigeninitiative das „Patenkind“ (egal welchen Alters) zu unterstützen

- unterstützt Menschen, die sich ärztliche Untersuchungen oder Behandlung nicht leisten können oder nicht die Mittel für eine Behandlung ihrer Krankheit haben (Medikamente, benötigte Hilfsmittel..)
  - fördert die finanzielle Unabhängigkeit, indem Wucherschulden durch die Vergabe von Kleinkrediten abgelöst werden, Möglichkeiten zur Abarbeitung der Schulden aufgezeigt und ggf. in die Wege geleitet werden und damit ein Weg zur finanziell unabhängigen Existenz denkbar wird
  - übernimmt die finanzielle und materielle Unterstützung von Personen in Notsituationen, auch wenn diese selbst verschuldet gewesen sein sollten
  - leistet Notfallhilfe, Katastrophenhilfe
- (2) Vermittelt Kontakte und bei Interesse Partnerschaften u. a. zwischen Schulen in Nepal und Deutschland
- (3) Arbeitet mit bereits bestehenden Einrichtungen, staatlichen und nicht staatlichen Institutionen in Deutschland und in Nepal zusammen
- (4) Die Arbeit des Vereins soll der Kooperation mit Nepal dienen und ein besseres Verständnis zwischen den Menschen fördern. Der Verein will seine Ziele durch folgende Mittel erreichen:
- Mitgliedsbeiträge: Jahresbeiträge und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
  - Einnahmen aus diesen Veranstaltungen
  - Subventionen und Spenden
  - Sonstige Einnahmen, soweit diese gesetzlich erlaubt sind
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (6) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (8) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (9) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung in der nächsten satzungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung bei einer juristischen Person oder Ausschluss.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder können sich bei den Versammlungen durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht in der Versammlung ausweisen. Kein Mitglied darf mehr als zehn andere Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Jede Vollmacht muss zur Vertretung in einer bestimmten Mitgliedsversammlung legitimieren. Übertragungen der Rechte aus der Vollmacht sind nicht zulässig.

Alle Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags, der vom Vorstand festgelegt wird.

- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.  
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Sie müssen

einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und einem Tagesordnungsvorschlag vom Vorstand verlangen.

- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Werktagen schriftlich und mit Vorlage eines Tagesordnungsvorschlags einberufen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird ein Folge Termin mit derselben Tagesordnung festgelegt, für den Fall, dass beim festgesetzten Termin keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande kommt. Diese Mitgliederversammlung findet 30 Minuten nach Beendigung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung statt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung am Folge Termin dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden/er geleitet und das Protokoll vom Schriftführer geführt. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht schriftliche (geheime) Abstimmung verlangt wird. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim, wenn dies mindestens ein Mitglied wünscht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes sowie die Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode
  - Wahl der Kassenprüfung, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichts
  - Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - Feststellung des Etats und Jahresprüfung

- Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den stimmberechtigten Mitgliedern eingebrachten Anträge und sonstigen Angelegenheiten
- Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister und Schriftführer/in des Vereins.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so übernimmt der übrigbleibende Teil dessen Aufgaben. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind auch mit dem Umlaufverfahren gültig.
- (8) Von allen Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die von der/vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterschrieben werden.
- (9) Der/Die Vorsitzende führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins und seiner Gliederungen.
- (10) Der/Dem Schatzmeister/in obliegt die Abwicklung der Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, die Führung der Vereinskasse und -konten, Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen, sowie der Verkehr mit den Geldinstituten und Finanzbehörden.

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird die/der Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die/der dem Vorstand nicht angehören darf.
- (2) Die/der Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich wird auch der Kassenbestand überprüft. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die/der Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfungsbericht.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen, Vereinsauflösung**

- (1) Änderungen der Vereinssatzung können nur mit Zweidrittelmehrheit in einer Mitgliederversammlung bei der mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen der Satzung mitzuteilen. Für die Einladung und Durchführung gelten die Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit in einer Mitgliederversammlung bei der mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind beschlossen werden. Für die Einladung und Durchführung gelten die Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die zuletzt im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichtet sich der Vorstand, eine neue Regelung zu treffen, die inhaltlich der unwirksamen Regelung am nächsten entspricht.

Diese Satzung wurde am 05.08.2015 errichtet.